

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **46 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

heftigen Abwehr ausgesetzt ist. Die heimischen Baumwollfarmer, vom Weltverbrauch ihrer Flocke nicht mehr verwöhnt, sahen im steigenden Spinnstoffeinsatz der amerikanischen Spinnereien einige Lichtblicke. Die Zellwollerzeugung ist sehr stark gewachsen; der junge Spinnstoff hat sich hier endgültig durchgesetzt. Alles in allem eine Bewegung, die bei längerer Dauer die Weltspinnstoffwirtschaft aufmuntern könnte.

Aber Japan . . .

Freilich ist der ostasiatische Krisenherd nach wie vor nicht gelöscht. Ganz abgesehen von den Ausfällen der chinesischen Industrie steht die japanische Spinnstoffwirtschaft bis auf weiteres im schwersten Kampfe. Der Spinnstoffverbrauch ist sehr scharf gesunken. Den Einbußen der Baumwollversorgung gegenüber dem Vorjahre entsprechen die Verluste der Industrie. Die in der Japan Cotton Spinners Association zusammengeschlossenen großen Unternehmungen haben im Herbst 1938 an Baumwollgarnen rund 40%, an Geweben rund 30% weniger erzeugt als zur Vergleichszeit des Vorjahres; die Ausfuhr an Geweben schrumpfte zeitweilig um fast 45%. Selbst die Kunstseiden- und Zellwollindustrie mußte wegen der Rohstoffverknappung (Zellstoff) erhebliche Beschränkungen in Kauf nehmen. Eine lange Reihe öffentlicher Maßnahmen zur Hebung der Ausfuhr, zur Besserung der Rohstoffversorgung und zur Sicherung des Bedarfs deutet die Schwere des Kampfes an. Ehe nicht der Krieg beendet ist, scheint ein abschließendes Urteil über die tiefgreifenden Wandlungen der japanischen Spinnstoffwirtschaft verfrüht.

Sonstige außereuropäische Textilindustrien.

Die Spinnstoffindustrien Britisch-Indiens haben derweilen die Behinderung Japans genutzt. Die Erzeugung von Baumwollgarnen und -geweben hat unter dem Weltmarkteinbruch nicht gelitten; die Ausfuhr an Stückwaren ist sogar noch gestiegen, während die Einfuhr beschränkt wurde. Es scheint, als wäre Britisch-Indien der Hauptnutznießer während der ostasiatischen Kämpfe. — Die jungen Industrien Vorderasiens, Nordafrikas und Lateinamerikas setzten ihren Aufbau fort. Die Störungen des Welthandels zeigten sich weit mehr in den Erlösausfällen ihrer Rohstoffe als in den Einbußen ihrer verarbeitenden Zweige, die für den Binnenmarkt arbeiten. Eine Anzahl von Staaten jedoch verstärkte durch Einfuhrdrosselung und verschärfte Devisenverordnungen den Schutz gegen die großen Industrieländer.

Hat England den Tiefpunkt erreicht?

Unter den europäischen Textilindustrien steht die britische nach ihren Erzeugungsmitteln nach wie vor weit an der Spitze. Der einjährige Rückschlag kam im Sommer 1938 zum Stillstand; die Erzeugung wird rund 10% niedriger sein

als im Jahre zuvor. Die Baumwollindustrie trug die Hauptlast des Einbruchs; ihre Ausfuhr hat beträchtlich gelitten. Die japanische Verstrickung brachte nicht die geringste Entlastung; Ägypten und Britisch-Indien zeigten sich ablehnend gegenüber den Wünschen nach stärkerer Berücksichtigung britischer Gewebe. Man spricht in Lancashire von „einem der schlechtesten Jahre der Baumwollindustrie“. Auch die Kunstseidenindustrie bekam den Abtrieb gehörig zu spüren. Neuere Anzeichen einer Binnenbelebung für Baumwoll-, Woll- und Kunstseidenwaren und in der schottischen Jutewirtschaft deuten — zusammen mit der nicht mehr gesunkenen Ausfuhr — vielleicht darauf hin, daß der Tiefpunkt erreicht worden ist.

Frankreich möchte sich regen, aber . . .

Die französische Textilindustrie hat gleichsam eine Bereitschaftstellung in freilich schwacher Linie bezogen. Infolge der letzten Währungspritze wurde indes die Fertigwarenausfuhr selbst im Niedergang des Weltmarktes begünstigt. Die Seidenindustrie von Lyon buchte einen hohen Absatzgewinn in England. Staatsaufträge der Leinenindustrie brachten auch hier etwas Leben. In der Wollindustrie regte es sich verhalten. Seit Oktober haben die nordfranzösische Baumwollindustrie und die Spitzenindustrie von Calais günstigere Zeichen zu melden, während die Kunstseidenindustrie auf offenbar hohen Beständen noch der Ruhe pflegt. Die Gesundung der französischen Spinnstoffwirtschaft hängt ganz davon ab, ob die Politik Vertrauen im Lande gewinnt.

Gedrosselte Erzeugung in Italien.

Italiens Spinnstoffwirtschaft hat im Laufe des letzten Sommers spürbare Rückschläge erlitten. Die Erzeugung wurde nach dem Höchststande vom März 1938, der den Durchschnitt des Jahres zuvor um fast $\frac{1}{4}$ überbot, stark gesenkt. Der Weltmarktverfall hat sich empfindlich bemerkbar gemacht. Die Rohbaumwolleinfuhr verminderte sich gegenüber dem Vorjahre um etwa $\frac{1}{3}$, die Baumwollwarenausfuhr buchte Verluste vornehmlich auf wichtigen Nahmärkten (Südslowien, Türkei, Ägypten). Die Ausfuhr von Kunstseidengarnen hat nachgelassen, während sich der Gewebeansatz erhöhte. Selbst die Kunstfasergewinnung wurde — vorübergehend — erheblich beschnitten; der neue „Autarkieplan“ mit umfassender Pflichtverarbeitung heimischer Stoffe hat die Umkehr inzwischen eingeleitet.

Im ganzen scheint es, als hätten die niederziehenden Gewichte und die ermunternden Kräfte zumindest einander die Waage. Die Vereinigten Staaten und das Deutsche Reich sind zurzeit gewichtige Stützen der Weltspinnstoffwirtschaft, während die übrigen Bereiche der Welttextilindustrie bei einigen Lichtblicken noch stärkerer Anstöße bedürfen oder vereinzelt in der Krise verharren. Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten elf Monaten 1938:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
Januar-Nov. 1938	11,554	28,018	1,896	5,415
Januar-Nov. 1937	14,180	33,469	1,867	5,415
EINFUHR:				
Januar-Nov. 1938	9,462	17,226	490	1,337
Januar-Nov. 1937	12,235	20,856	405	1,031
2. Spezialhandel allein:				
AUSFUHR:				
I. Vierteljahr	1,618	4,480	373	1,244
II. Vierteljahr	1,387	3,789	397	1,244
III. Vierteljahr	1,541	4,163	435	1,315
Oktober	503	1,442	110	341
November	450	1,216	145	431
Januar-Nov. 1938	5,499	15,090	1,460	4,575
Januar-Nov. 1937	5,206	16,299	1,520	4,878
EINFUHR:				
I. Vierteljahr	576	1,855	22	119
II. Vierteljahr	423	1,303	20	114
III. Vierteljahr	589	1,608	23	120
Oktober	180	546	6	35
November	177	541	6	35
Januar-Nov. 1938	1,945	5,853	77	423
Januar-Nov. 1937	2,103	6,003	71	393

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den ersten zehn Monaten Januar—Oktober:

	1938		1937	
	sq. yards	sq. yards	sq. yards	sq. yards
Seidene Gewebe:				
aus Japan	6 459 872	6 510 323		
„ Frankreich	4 465 801	4 309 176		
„ der Schweiz	1 024 356	1 323 421		
„ anderen Ländern	907 448	1 045 020		
Zusammen	12 857 457	13 187 940		
Seidene Mischgewebe:				
aus Frankreich	527 471	608 745		
„ Italien	318 612	537 932		
„ der Schweiz	167 188	194 313		
„ anderen Ländern	812 604	1 468 847		
Zusammen	1 825 875	2 809 837		
Rayon-Gewebe:				
aus Deutschland	3 110 942	4 801 046		
„ Frankreich	1 557 504	913 173		
„ der Schweiz	1 145 101	1 201 567		
„ anderen Ländern	5 140 520	6 134 710		
Zusammen	10 954 067	13 050 496		
Rayon-Mischgewebe:				
aus Deutschland	1 109 646	1 691 341		
„ Frankreich	1 409 013	746 646		
„ anderen Ländern	2 055 285	1 209 577		
Zusammen	4 573 944	3 647 564		

Aus der Praxis der Schiedsgerichte der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft: Das Rohseiden-Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hatte einen Streitfall zu schlichten, der ihm von einer Kunstseidenfabrik und einem Fabrikanten unterbreitet worden war und bei dem es sich im wesentlichen um die Feststellung der Ursachen von sog. *Tramuren* handelte. Der Fabrikant hatte von der Kunstseidenfabrik in zwei Posten 170 kg Viscose Krepp 150 den. Ia 1800 Touren gekauft und daraus 27 Stück Crêpe Ottoman angefertigt. Für die Kette war Azetat verwendet worden, welches Material für das Schiedsgericht nicht in Frage stand. Dem Schiedsgericht konnte kein Rohgewebe mehr unterbreitet werden, sondern nur gefärbte Ware und eine Anzahl Krepp-Spulen, sodaß eine eindeutige Abklärung der Ursache der im Gewebe sichtbaren Fehler, auch trotz eines ausführlichen Gutachtens der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich, nicht möglich war. Die Untersuchung der Spulen zeigte, daß es sich bei dem Kreppgarn in bezug auf Drehung und Dehnbarkeit um einwandfreie Ware handelte, die, wenn der Fabrikant seinerzeit eine Prüfung hätte vornehmen lassen, von ihm auch ohne weiteres abgenommen worden wäre. Aus den Querschnittformen des Fadens ging hervor, daß Materialunterschiede nicht vorhanden sind, und auch der Umstand, daß die Drehungsunterschiede im Mittel bis 400 m gehen, ließ keinen Schluß auf Fehler im Garn zu, da das Rohmaterial keine überdehnten Stellen aufweist. Von der Seidentrocknungs-Anstalt wurden dagegen kleine Fettrückstände nachgewiesen. Der Zwirner der Ware lehnte jede Verantwortung ab, da der Krepp in bezug auf die Drehungen nicht beanstandet werden könne und auch die in seinem Auftrag von der Seidentrocknungs-Anstalt vorgenommenen Torsionsproben vorzügliche Ergebnisse gezeitigt hätten. Die Prüfung der Ware hat aber auch ergeben, daß ein Fehler in der Weberei kaum in Frage kommt und sich zum mindesten im gefärbten Stoff nicht nachweisen läßt. Die dem Schiedsgericht unterbreitete Frage wurde dahin beantwortet, daß die Ursache der *Tramuren* in Spannungsunterschieden des Kreppmaterials im Gewebe liege und daß der noch bestehende Fettfilm auf Schlichterückstände im Kreppmaterial zurückzuführen sei, die ebenfalls von Spannungsunterschieden herühren. Da die Untersuchung immerhin dargelegt hat, daß der Fehler im Gewebe und nicht im Rohmaterial zu suchen ist, so wurde die Kunstseidenfabrik von jeglicher Beteiligung an dem, dem Fabrikanten erwachsenden Schaden entlastet.

Das Schiedsgericht war der Auffassung, daß dieser Streitfall zweckmäßiger dem Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen unterbreitet worden wäre, da eine viel weiter gehende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Fabrikanten und dem Abnehmer der Ware in bezug auf deren Entwertung durch die *Tramuren* vorliegt, als zwischen dem Fabrikanten und der Kunstseidenfabrik. Der Minderwert selbst wurde vom Schiedsgericht, unter Berücksichtigung, daß es sich um einen verhältnismäßig teuren Stoff handelt, auf höchstens 10 bis 20% bemessen, während der Besteller die Ware als „unverkäuflich“ bezeichnet und ein Angebot auf nur ungefähr 40% des Wertes gemacht hatte.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. — Die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten haben beschlossen, die seit 1. Februar 1938 bestehenden einheitlichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für den Verkauf in der Schweiz von seidenen, kunstseidenen und Mischgeweben weitere drei Jahre, d. h. bis Ende 1941 zur Anwendung zu bringen. Die Versammlung, die diesen Beschluß gefaßt hat, hat auch einige Aenderungen an den bisherigen Vorschriften vorgenommen, von denen diejenige, die die Einführung eines Kassakontos von 1% bei Kassazahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum (ohne Respekttage) vorsieht, die wichtigste ist. Der gesamten in Frage kommenden Kundschaft ist die Neufassung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zugestellt worden.

Wahl von Nationalrat Dr. E. Wetter zum Bundesrat. — Unser Fachblatt befaßt sich nicht mit politischen Angelegenheiten. Im Falle der Wahl des Herrn Dr. E. Wetter zum Bundesrat darf aber wohl deshalb eine Ausnahme gemacht werden, weil es sich um die Beförderung zum höchsten schweizerischen Amt eines Mannes handelt, der in seiner Eigenschaft als langjähriger Vizepräsident des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, über die Ver-

hältnisse der schweizerischen Seidenindustrie genau unterrichtet, ihre Bedürfnisse und Nöte kennt und im Rahmen des möglichen stets für ihre Interessen eingetreten ist.

Als Nachfolger des Herrn Dr. Wetter rückt im Nationalrat Herr A. Gattiker-Sautter in Richterswil nach, eine Persönlichkeit, die in der schweizerischen Textilindustrie eine führende Rolle spielt und mit ihren Verhältnissen vertraut ist. In seiner Eigenschaft als Präsident des Grossistenverbandes Schweizer Manufakturisten und als Vorsitzender der Textil-Treuhandstelle in Zürich pflegt Herr Nationalrat Gattiker enge Beziehungen auch zu der schweizerischen Seidenindustrie und dem Handel.

Ausfuhr nach den baltischen Staaten. — Die Schweiz hat mit Litauen, Lettland und Estland neue Abkommen getroffen, die die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach diesen Staaten in einem gewissen Umfang ermöglichen. Die schweizerischen Gegenleistungen bestehen im Ankauf von Erzeugnissen dieser Länder. Ueber die Ausfuhrbedingungen und Kontingente erteilen die in Frage kommenden schweizerischen Berufsverbände Auskunft.

Schweiz. Ursprungszeugnisse für Seidengewebe. — Die bisherigen Vorschriften betreffend Ursprungszeugnisse für Seidengewebe sehen vor, daß Sendungen von Geweben der T.No. 447 dl, h 6 und 448, für welche in den Einfuhrbewilligungen als Ursprungsland Frankreich, Italien, Großbritannien, Holland und Spanien angegeben ist, nur dann zum vertragsmäßigen Zollansatz zugelassen werden, wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, in welchem bescheinigt wird, daß die Gewebe in dem betreffenden Lande erzeugt (gewoben) worden sind. Die Liste dieser Länder ist nunmehr durch die Hinzufügung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ergänzt worden. Wie bisher können für Seidengewebe, die in einem der erwähnten Länder gewoben worden sind, jedoch aus einem Drittlande eingeführt werden, Zeugnisse von einer Zeugnisstelle des Versandlandes ausgestellt werden. Für Seidengewebe anderen als französischen, italienischen, britischen, holländischen, spanischen und nunmehr auch nordamerikanischen Ursprungs, sowie für Mischgewebe der T.No. 447 jeder Herkunft sind Ursprungszeugnisse nicht erforderlich.

Schweiz. Verzollung von Mischgeweben. — Eine Anmerkung zu den T.No. 447/48 des schweizerischen Zolltarifs bestimmt, daß sofern der Gesamtgehalt an mitversponnener Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) nicht mehr als fünf Gewichtsprozent ausmacht, diese für die Verzollung außer Betracht fällt. Gemäß einer mit Deutschland im Zusammenhang mit der 13. Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr von Ende November 1938 getroffenen Vereinbarung ist nunmehr der Satz von fünf auf zehn Gewichtsprozent erhöht worden.

Schweizerisch-ungarischer Zahlungs- und Warenverkehr. — Durch ein Protokoll vom 24. November 1938 ist zwischen der Schweiz und Ungarn eine Zusatzvereinbarung zu dem bestehenden Vertrag über den Zahlungs- und Warenverkehr getroffen worden, durch welche der gegenseitige Warenaustausch auf der bisherigen Grundlage für einen weiteren Zeitraum ermöglicht wird.

Verrechnungs- und Handelsabkommen mit Deutschland der Ostmark und dem Sudetenland. — Ende November sind zwischen den Vertretern der Schweiz und des Deutschen Reiches verschiedene Uebereinkommen getroffen worden, die sich auf die Abwicklung des gegenseitigen Verrechnungsverkehrs bis zum 30. Juni 1939 und auch auf die durch die zolltechnische Eingliederung Oesterreichs an das Deutsche Reich bewirkten Zolländerungen beziehen. Für die Einzelheiten wird auf Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt verwiesen. Die in Frage kommenden schweizerischen Handelskammern und Berufsverbände geben weitere Aufschlüsse.

Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Am 17. November 1938 ist zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das am 1. Januar 1939 in Kraft treten wird und dessen Dauer auf drei Jahre festgesetzt worden ist. Die von Großbritannien zugestandenen Zollermäßigungen sind im Einverständ-

nis mit den Dominions erfolgt. Von Bedeutung ist die Bestimmung, laut welcher der Vertrag hinfällig werden kann, wenn der Kurs des Dollars oder des englischen Pfunds eine starke Änderung erfahren sollte und die beiden Länder sich über die infolge dieser neuen Lage zu ergreifenden Maßnahmen nicht einigen können. Von den 600 Zollpositionen, auf denen die Vereinigten Staaten Zugeständnisse gemacht haben, bezieht sich nur eine auf Erzeugnisse der Seidenindustrie, nämlich die Zollposition 1016, die Tücher ganz- oder teilweise aus Rayon umfaßt und folgendermaßen lautet:

	neuer Zoll ad. val.	alter Zoll ad. val.
1016 Handkerchiefs, wholly or in chief value of vegetable fiber, except cotton, finished or unfinished:		
Not hemmed	20%	35%
Hemmed or hemstitched, or unfinished having draw threads (but not including handkerchiefs made with hand rolled or hand made hems)	35%	50%

Die von Großbritannien erzielten Zollermäßigungen kommen auch der Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten zugute. Von den von Großbritannien eingeräumten Zollherabsetzungen bezieht sich keine auf Erzeugnisse der Seidenindustrie.

Finland. Zollerhöhungen. — Pressemeldungen zufolge, hat die finnische Regierung eine Anzahl nicht vertraglich festgelegter Zölle mit Wirkung ab 1. Januar 1939 ermäßigt oder erhöht. Soweit Seidenwaren (mit Ausnahme von Konfektion) in Frage kommen, ist für diese keine Zollherabsetzung eingetreten, wohl aber sollen die halbseidenen Stoffe einen Zuschlag von 30 f.Mk. erfahren haben. Da jedoch die finnische T.-No. 280 (halbseidene Gewebe in Verbindung mit mehr als 15% anderen Spinnstoffen als Seide) vertraglich gebunden ist, so sind noch weitere Aufklärungen über diese Zollerhöhung abzuwarten.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1938:

	1938 kg	1937 kg	Jan.-Okt. 1938 kg
Mailand	283 460	285 220	2 748 155
Lyon	173 113	162 801	1 453 206
Zürich	18 491	19 708	154 262
Basel	6 777	10 601	27 675
St. Etienne	9 075	4 957	52 081
Turin	8 057	13 314	61 229
Como	11 499	14 681	79 311
Vicenza	12 287	4 308	266 303

Schweiz

Eine neue Leinenweberei soll im st. gallischen Rheintal errichtet werden, um eine stillgelegte Strickereifabrik wieder in Betrieb zu setzen und etwa 50 Arbeitslose zu beschäftigen. Daß letzteres wünschenswert wäre, läßt sich nicht bestreiten. Aber für die Leinenwaren-Fabrikation braucht es nicht nur Arbeitslose, sondern speziell geschulte Arbeitskräfte. Man möge einmal den Stiel umkehren und sich für den Betrieb einer Stickerei die Arbeiterschaft einer Leinenweberei verwendet denken. Vielleicht schüttelt man dann den Kopf. Schon vor etwa 15 Jahren bemühten sich einige Gemeinden des Rheintales um die Gründung von Leinenwebereien als Ersatz der niedergegangenen Stickerei. Auch wollte man lohnende Beschäftigung haben für die im mittleren Alter stehenden Männer. Das notwendige Kapital sollten die Ersparnisse und kleinen Vermögen der Gemeindeglieder bilden. Als genauer Kenner der Situation erklärte ich den Delegationen und versammelten Interessenten alles, was für und gegen die Gründung sprach. Die Leute ließen sich belehren und waren froh um ihr Geld, als bald darauf auch eine Krise der schweizerischen Leinenweberei hereinbrach.

Im Verhältnis zum Absatz ist die derzeitige Produktion heute schon zu groß. Es wäre also ein gewaltiger Fehler,

Türkei. — Verzollung von Geweben aus Flockgarnen: Einer Meldung des Lyoner Bulletin des Soies et Soieries ist zu entnehmen, daß für die Verzollung Flockgarne im allgemeinen der Kunstseide gleichgestellt werden. Auf Gewebe, die reine Flockgarne enthalten findet jedoch die türkische Zoll-Pos. 135 „Gewebe mit andern Spinnstoffen gemischt“ Anwendung und zwar auch dann, wenn der Anteil der Flockgarne geringfügig ist. Handelt es sich jedoch um mit andern Spinnstoffen gemischte Flockgarne, so wird das Mischgarn nur dann der Kunstseide gleichgestellt, wenn es mehr als 15% Flockgarne enthält; sind weniger als 15% Flockgarn im Mischgarn enthalten so werden diese für die Verzollung nicht in Betracht gezogen. Es empfiehlt sich, auf den Fakturen und Zolldokumenten jeweils den Prozentsatz des Flockgarnes aufzugeben.

Australien. Zölle für Krawattenstoffe. — In dem zwischen der Schweiz und Australien getroffenen Handelsübereinkommen, das am 1. Januar 1938 in Kraft tritt, ist für reinseidene Krawattenstoffe der Pos. 105 (K) (1), auf dem australischen Zwischentarif eine Herabsetzung des Wertzollens von 15 auf 10% zugestanden worden. Die Zollbelastung (die Primage-Duty von 10% eingerechnet) ermäßigt sich infolgedessen von insgesamt 25 auf 20% vom Wert. Der Schweiz ist ferner vertraglich die Meistbegünstigung zugesprochen worden, die ihr bisher von Australien nur in autonomer Form gewährt worden war.

Neu-Seeland. Einfuhrbeschränkungen. — Laut einer Meldung des Schweizer Konsulates in Wellington ist in Neu-Seeland die Einfuhr von allen Waren (mit wenigen noch nicht bestimmten Ausnahmen) mit Wirkung ab 7. Dezember 1938 nur noch bei Vorlage einer von der neu-seeländischen Importfirma einzureichenden Einfuhrbewilligung möglich. Waren, die schon vor dem 5. Dezember abgeschickt wurden, sowie solche, die vor diesem Zeitpunkt bestellt worden sind und noch vor dem 1. Januar 1939 in Neu-Seeland eintreffen, werden noch ohne die erforderliche Bewilligung zugelassen.

den bestehenden Leinenwebereien die Existenz zu erschweren. Auf der einen Seite würde man 50 Arbeitslose neu beschäftigen, auf der andern 50 um ihre bisherige Arbeit bringen. So steht es heute. Wir haben alles Interesse daran, die bestehenden Leinenwaren-Fabriken, welche längst nicht mehr voll beschäftigt sind infolge des Fremdenverkehr-Rückganges, weiter zu erhalten. Von diesem Standpunkt aus sollte man den ausländischen Interessenten von einer Neugründung ernstlich abraten. Einige solche im letzten Jahrzehnt ins Leben gerufene Fabrikbetriebe haben es bereits erfahren müssen, daß die Absatzmöglichkeiten in der Schweiz eben doch beschränkt sind. A. F.

Großbritannien

Die englische Textilindustrie gegen ägyptische Textilstudenten. Die Webervereinigung von Blackburn hat einen Demonstrationsumzug gegen die Zulassung von 54 ägyptischen Textilstudenten am Blackburner Textiltechnikum veranstaltet. Auch die Blackburner Textilindustriellen beteiligten sich an dem Protest gegen die Immatrikulierung der ägyptischen Studenten und erklärten, nicht einsehen zu können, weshalb die von ihnen mit hohen jährlichen Zuschüssen gespeiste Hochschule dazu benutzt werden sollte, den Ausbau der ägyptischen Textilindustrie zu beschleunigen. Sie vertreten die Auffassung, daß die Errichtung jeder neuen ägyptischen Textilfabrik mit 1200 automatischen Stühlen bei voller Beschäftigung zwischen 600 und 700 Textilarbeiter in Blackburn um ihr Brot bringe.

Andrerseits nahm jedoch der Geschäftsführer der British Northrop Loom Co. in Blackburn gegen diese Haltung der Textilindustrie entschieden Stellung ein und zwar mit der Begründung, daß die Ausbildung der Studenten die Voraussetzung für eine Bestellung von Textilmaschinen im Werte von mehr als 100 000 £ bilde und damit für die Beschäftigung von zusätzlichen 600 Mann sowie für die Vergebung neuer Aufträge durch ägyptische Interessenten. Seiner Mei-